

Änderung des Gebührenrahmens Wasser und Abwasser

1 Ausgangslage

Im Auftrag der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (EWG) betreiben und unterhalten die Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm) das öffentliche Wasser- und Abwassernetz.

Die Finanzierung wird über einmalige und wiederkehrende Gebühren sichergestellt.

Basis für die Festlegung der einmaligen Wasseranschlussgebühr ist heute der Gebäudeversicherungswert der Gebäudeversicherung Bern (GVB).

Mit den neuen Auflagen im Datenschutz kann die GVB die Gebäudeversicherungswerte per 1. Januar 2016 den gbm nicht mehr zu Verfügung stellen.

Der Gebäudeversicherungswert ist ein integraler Bestandteil des Gebührenrahmens, der in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates (GGR) von Muri bei Bern liegt (vgl. Anstaltsreglement, Art. 15).

Damit die Finanzierung der Wasserversorgung von Muri bei Bern weiterhin gesichert werden kann, muss eine neue anerkannte Berechnungsgrundlage geschaffen werden.

2 Grundlagen für die Definition der Gebühren

Für die Definition der Berechnungsgrundlagen müssen die Vorgaben des Amtes für Wasser und Abwasser des Kantons Bern (AWA) berücksichtigt werden, die auf einem dualen System bei den einmaligen und wiederkehrenden Gebühren basieren.

Nebst der Verteilung von Brauch- und Trinkwasser hat das öffentliche Wassernetz den Löschschutz sicherzustellen. Der Löschschutz definiert die Leistung (l/min) und damit die Dimensionierung der Wasserversorgung und die der Investitionshöhe.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung (Rückstellungen), Betriebs- und Unterhaltskosten. Die Höhe der Einlagen in die Spezialfinanzierung basieren wiederum auf dem Wiederbeschaffungswert (Wert der teuerungsangepassten Investitionen) der Anlagen der Wasserversorgung. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt (Kompensation der Wertverminderung der Anlagen) wer-

den aus dem Wiederbeschaffungswert der Anlagen dividiert durch ihre Lebensdauer (Lebensdauer der Leitungen: 80 Jahre, Lebensdauer der Sonderbauwerke: 50 Jahre) berechnet.

3 Systematik der Gebührenerhebung

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung, die Wartung und der Unterhalt sind verbrauchsunabhängig und verursachen ca. 80 - 90% der jährlich anfallenden Kosten im Abwasser und Wasser.

Mit der Tarifierfassung im Jahre 2004 wurde dieser Gesetzmässigkeit in den wiederkehrenden Abwassergebühren Rechnung getragen. Das Ableiten von Abwasser, das auf der Basis des Wasserbezugs definiert wird, entspricht ca. 40% und die max. mögliche Wasserbezugsleistung (Zählergrösse) sowie die zu entwässernden Aussenflächen (m²) (Vorplätze, Dächer) entsprechen ca. 60% der jährlichen anfallenden Abwasserkosten bzw. ca. 60% der durch die gbm zu erwirtschaftenden Einnahmen.

Die einmaligen Anschlussgebühren im Abwasser wurden nach einfachen und messbaren Kriterien gewählt wie die zu entwässernden Aussenflächen (m²) und die Anzahl installierter Wasserbezugs- respektive Einleitstellen (duales System).

	Abwasser	
	Ist	Soll
Einmalige Anschlussgebühren	BW (Belastungswerte)	LU (Loading Unit)
	m ² entwässerte Fläche	m ² entwässerte Fläche
Wiederkehrende Gebühren	(Zähler max. Leistung m ³ /h) ²	(Zähler max. Leistung m ³ /h) ²
	Verbrauch m ³	Verbrauch m ³
	m ² entwässerte Fläche	m ² entwässerte Fläche

Im Zuge der Überarbeitung der Schweizerischen Technischen Grundlagen hat der Begriff Belastungswerte (BW) mit Loading Unit (LU) eine neue Bezeichnung erhalten.

Diese Grundlagen zur Erhebung der Abwassergebühren gaben in den vergangenen Jahren keinen Anlass zu Reklamationen und haben sich in der Umsetzung sehr gut bewährt.

Mit den positiven Erfahrungen aus den letzten Jahren und der Pflicht, die Grundlagen für die Gebührenerhebungen im Wasser neu zu definieren, haben die gbm beschlossen, im Wasser die gleiche Systematik wie im Abwasser anzuwenden.

Die gbm wollen damit die Berechnungsgrundlagen einheitlich, nachvollziehbar, transparent, verursachergerecht und einfach in der Anwendung gestalten.

Nach Prüfung möglicher Systeme haben sich die gbm für die Berechnung der einmaligen Wasseranschlussgebühren für den umbauten Raum (m^3) nach SIA bzw. gemäss Gebäudevolumen nach SN (Schweizer Norm) 504 416 und LU (Wasserentnahmestellen) entschieden. Die Grösse der Gebäude definiert den Löschbedarf und die Entnahmestellen (LU) die Wasserbezugsleistung (duales System wie bisher, aber auf neuen Bemessungsgrundlagen beruhend).

Für die wiederkehrenden Gebühren haben sie sich für die bezogene Wassermenge (m^3) und die max. Wasserbezugsleistung (Zählergrösse) entschieden. Die Kosten für die Wasserbezugsmenge entsprechen ca. 40%, diejenigen für die Wasserbezugsleistung (einschliesslich aller weiteren festen Kosten) ca. 60% der jährlich anfallenden Wasserkosten. Aufgrund dieses Verhältnisses sind auch die Einnahmen aus den Verbrauchsgebühren und den Grundgebühren durch die gbm zu erwirtschaften, dies gemäss Empfehlung des AWA (z.B. im Abwassermusterreglement).

	Wasser	
	Ist	Soll
Einmalige Anschlussgebühren (für Anschluss und für Löschschtz)	GVB Versicherungswert (je 0.5%)	LU (Loading Unit)
		Umbauter Raum m^3 SIA SN 504 416
Wiederkehrende Gebühren	Zähler max. Leistung m^3/h	(Zähler max. Leistung m^3/h) ²
	Verbrauch m^3	Verbrauch m^3

Die gewählten Berechnungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren können aus den Baubewilligungsformularen entnommen werden. Für die wiederkehrenden Gebühren wird auf Daten basiert (Wasserzählergrösse, Wasserkonsum), die die gbm für den Betrieb der Netze erheben muss.

Mit diesem System erübrigen sich die nachträglichen Kontrollen und eine Gleichbehandlung ist sichergestellt.

4

Rechtsgrundlagen im Wasser und Abwasser

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührenerhebung wurden die Rechtsgrundlagen für das Wasser und Abwasser systematisch gleich aufgebaut. Das Abwassermusterreglement und die Abwasserverordnung wurden im Abwassermusterreglement zusammengefasst.

Die zum Teil unterschiedlichen Namensgebungen wie "Reglement der Wasserversorgung", "Wassertarif", "Verordnung über den Abwassertarif", "Abwasserreglement Gebührenrahmen"; werden neu mit einer einheitlichen Bezeichnungsstruktur versehen.

Neu werden noch folgende Rechtsgrundlagen im Bereich Wasser und Abwasser vorhanden sein:

Verantwortlichkeit	Wasser	Abwasser
Verwaltungsrat gbm	Wasserreglement	Abwasserreglement
Grosser Gemeinderat	Gebührenrahmen zum Wasserreglement	Gebührenrahmen zum Abwasserreglement
Verwaltungsrat gbm	Gebührenverordnung über den Wassertarif	Gebührenverordnung über den Abwassertarif

Die Rechtsgrundlagen, die im Verantwortungsbereich des Verwaltungsrats der gbm liegen, haben inhaltlich geringfügige Ergänzungen und Präzisierungen erfahren. Sie berücksichtigen primär die neue Systematik der Gebührenerhebung und gewisse technische Entwicklungen im Bereich der Hausanlagen.

5

Wasser- und Abwassertarife

Die jährlichen Wasserkosten sind mit dieser Systematik nur moderat den jährlichen Temperatureinflüssen unterworfen.

Mit dem Systemwechsel werden in der Summe **keine zusätzlichen Gebühren** im Wasser und Abwasser erhoben. Unter den einzelnen Tarifgruppen wird es in der Wasserversorgung eine Kostenverschiebung geben; im Einzelfall kann es dabei auch zu einer Kostenverschiebung von den Verbrauchs- zu den Grundgebühren kommen.

Kostenverschiebung Wasser (CHF)

Zählergrösse	Anzahl Zähler	IST		SOLL	
		CHF/Zähler	CHF Total	CHF/Zähler	CHF Total
20mm	1877	150	281'550	230	431'710
25mm	598	210	125'580	430	257'140
32mm	143	300	42'900	900	128'700
40mm	16	600	9'600	3'600	57'600
50mm	7	900	6'300	8'100	56'700
65mm	3	3'000	9'000	14'400	43'200
80mm	3	4'500	13'500	22'500	67'500
100mm	1	7'500	7'500	44'100	44'100
Grundgebühren			495'930		1'086'650
Verbrauchsgebühr (m³)		(1.40/m ³)	1'309'117	(0.80/m ³)	748'070
Total Gebühreneinnahmen			1'805'047		1'834'720
Verhältnis Grundgebühr / Verbrauchsgebühr					
Grundgebühr			27%		59%
Verbrauchsgebühr			73%		41%

Die Summe der Gebühreneinnahmen ist abhängig vom Wasserkonsum und variiert von Jahr zu Jahr.

6 Gebührenrahmen Wasser und Abwasser

Der Gebührenrahmen Wasser und Abwasser unterliegt der Kompetenz des Grossen Gemeinderats von Muri bei Bern.

Damit eine rechtlich korrekte Umsetzung der Gebührenerhebung vollzogen werden kann, sind folgende Anpassungen am Gebührenrahmen Wasser und Abwasser vorzunehmen:

(Ziff.: bisherige Bestimmung; Art.: neue Bestimmung)

Gebührenrahmen Wasser

Ziff. / Art.	IST	SOLL	Erläuterungen
10 / Art. 1 Bst. a	Für angeschlossene Bauten und Anlagen: Anschlussgebühren 0.50 - 0.75% des Gebäudeversicherungswerts	Anschlussgebühren a) Loading Unit (LU) CHF 160.--	Der Gebäudeversicherungswert steht nicht mehr zu Verfügung.
11 /	Für angeschlossene Bauten und	b) Umbauter Raum m ³ SIA SN	Der Gebäudeversicherungswert steht nicht mehr zu Verfügung.

Art. 1 Bst. b	Anlagen: Löschbeträge 0.50 - 0.75% des Gebäudeversicherungswerts	504 416 CHF 1.50 / m ³	rungswert steht nicht mehr zu Verfügung.
11 / Art. 2	Für nicht angeschlossene ge- schützte Bauten und Anlagen: Löschbeträge 0.50 - 0.75% des Gebäudeversicherungswerts	Löschgebühr: Umbauter Raum m ³ SIA SN 504 416 CHF 1.50 / m ³	Der Gebäudeversiche- rungswert steht nicht mehr zu Verfügung.
20 / Art. 4	Grundgebühr: Zähler max. Leis- tung m ³ / h: CHF 25.00 bis 40.00	Grundgebühr: (Zähler max. Leis- tung m ³ /h) ² : max. CHF 12.00	Angleichung an Grundgebühr Abwas- ser
21 / Art. 5	Verbrauchsgebühr: CHF 1.00 bis 1.60/m ³	Verbrauchsgebühr: max. CHF 1.20/ m ³	Rahmen nur gegen oben begrenzt
Art. 6		Anteil der Einnahmen aus Grund- gebühren insgesamt 50 bis 70 Prozent, aus den Verbrauchsge- bühren 30 bis 50 Prozent	Abdecken der hohen festen Kosten mit Grundgebühren (Er- tragssicherheit), un- abhängig vom Bezug, der Schwankungen unterliegt
30 / Art. 8 Abs. 1	Spezielle Anlagen: CHF 30.00 bis 50.00 pro 100l/min Leistung	Spezielle Anlagen: CHF 30.00 bis 100.00 pro 100l/min Leistung	Angemessene Ge- wichtung der Sprink- ler- und Klimaanlage (Dimensionierung / Investitionshöhe der öff. Anlagen)
31 / Art. 8 Abs. 2	Bauwasser Pro m ³ umbauten Raumes (SI- A-Norm 116): CHF 0.10 bis 0.20 Gemessen: gemäss Ziffer 21	Bauwasser • Pauschal: Pro m ³ umbauter Raum SIA SN 504 416: CHF 0.10 bis 0.20 • Oder gemessen: Grundgebühr und Verbrauchsgebühr nach Art. 4 und 5	Übergeordnete Rechtsgrundlagen un- terstehen einer steti- gen Veränderung. SN 504 416 hat SIA 116 abgelöst. Umbauter Raum bzw. Gebäude- volumen SN 504 416 wird im Baugesuch angegeben. Bezug auf Art. 4 und 5 ist eine rechtliche Prä- zisierung der Praxis.
32 / Art. 8 Abs. 3	Wasserentnahme ab Hydrant Gebühren für den 1. Tag CHF 30.-- bis 50.-- Gebühr für jeden weiteren Tag CHF 1.00 bis 2.00	Wasserentnahme ab Hydrant Grundpauschale für den 1. Monat CHF 30.-- bis 60.-- Für jeden weiteren Monat höchst- ens CHF 60.-- Wasserbezug ver- rechnet gemäss Wassertarif	Berücksichtigt die preislichen Entwick- lungen im Apparaten- Markt. Rechtliche Präzisie- rung für den Vollzug.
Art. 8 Abs. 4		Regennutzungsanlagen Für zusätzliche Systemzähler werden jährlich 10% bis 20% des Anschaffungspreises verrechnet	Berücksichtigt die Entwicklungen in der Haustechnik

Art. 8 Abs. 5		Zusätzliche Wasserzähler 15% des Anschaffungspreises	Rechtliche Präzisierung für den Vollzug.
------------------	--	---	--

Gebührenrahmen Abwasser

Art.	IST	SOLL	Erläuterungen
Art. 1 / Art. 1	Die einmaligen Anschlussgebühren für angeschlossene Liegenschaften betragen je Belastungswert (BW) CHF 200.--	Die einmaligen Anschlussgebühren für angeschlossene Liegenschaften betragen je Loading Unit (LU) CHF 200.--	Bezeichnung nach allgemeiner Regel der Technik.
Art. 3 / Art. 4	Die Grundgebühr beträgt für das Quadrat der Nennleistung in m ³ pro Stunde höchstens CHF 10.-- [[Nennleistung in m ³ /h) ² x Ansatz]	Die Grundgebühr beträgt für das Quadrat der max. Leistung in m ³ pro Stunde höchstens CHF 12.-- (Ansatz) [(max. Leistung in m ³ /h) ² x Ansatz]	Mit dem heutigen Ansatz besteht für den Verwaltungsrat der gbm kein Handlungsspielraum.
Art. 6 / Art. 7	Der Ertrag aus Verbrauchsgebühren beträgt mindestens 40% und höchstens 60% des gesamten Ertrages aus wiederkehrenden Gebühren.	Der Ertrag aus Verbrauchsgebühren beträgt mindestens 30% und höchstens 50% des gesamten Ertrages aus wiederkehrenden Gebühren.	Die neuen Ansätze entsprechen der gewählten Systematik und lassen dem Verwaltungsrat der gbm genügend Spielraum.

Alle Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurden extern von Frau Rechtsanwältin Susanna Glatthard, Bern, geprüft.

Der Verwaltungsrat der gbm wird unter Vorbehalt des Entscheids des Grossen Gemeinderats von Muri bei Bern die in seiner Verantwortung liegenden Reglemente und Tarife an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2015 genehmigen.

7

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat in Absprache mit den gbm dem Grossen Gemeinderat von Muri bei Bern, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Der Gebührenrahmen zum Wasserreglement und der Gebührenrahmen zum Abwasserreglement sind zu erlassen und je auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

Muri bei Bern, 12. Oktober 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Die Präsident:

Die Sekretärin:



Thomas Hanke



Karin Pulfer

Beilagen:

- Gebührenrahmen zum Wasserreglement
- Gebührenrahmen zum Abwasserreglement
- Wasserreglement (Entwurf; Stand 08.10.2015) (zur Kenntnisnahme)
- Abwasserreglement (Entwurf; Stand 08.10.2015) (zur Kenntnisnahme)
- Gebührenverordnung über den Wassertarif (Entwurf; Stand 07.09.2015) (zur Kenntnisnahme)
- Gebührenverordnung über den Abwassertarif (Entwurf; Stand 03.09.2015) (zur Kenntnisnahme)
- Gemeindebetriebe Muri bei Bern; Anstaltsreglement